

# **Arbeitshandbuch, Leitfaden und Sammlung zur Erstellung von Ausbildungs- und Betriebshandbüchern für Ausbildungsorganisationen (ATO) in der Zuständigkeit der Landesluftfahrtbehörden**

Erstellt in der ORA-Arbeitsgruppe

Land Bremen, Andreas Krüger  
Land Niedersachsen, Thomas Schüttoff  
Land NRW, Thorsten Frisch  
Land Sachsen, Klaus-Dieter Beyer

# Inhaltsverzeichnis

Legende:

Kapitel/Anlage vorhanden

Kapitel/Anlage noch nicht vorhanden

0. Vorwort
1. Rechtsbezüge
2. Begriffsbestimmungen
3. Grundsätzliche Anforderungen
4. Ausbildungs- und Betriebshandbuch
5. Managementsystem
6. Anforderungen an Luftfahrzeuge
7. Anforderungen an FSTDs
8. Anforderungen an das Lehrpersonal
9. Formulare
  - A. Antrag ATO
  - B. Antrag Änderung ATO
  - C. Anlagen zu den Anträgen
  - D. Aufsichtsprotokoll ATO (Audit)
  
10. Anlagen
  - A. Struktur von Ausbildungs- und Betriebshandbüchern der Länder-ATOs
  - B. Prüfliste LBA mit Rechtsbezügen
  - C. Muster-Ausbildungsprogramm LAPL (A)
  - D. Muster-Ausbildungsprogramm PPL (A)
  - E. Muster-Ausbildungsprogramm LAPL (H)
  - F. Muster-Ausbildungsprogramm PPL (H)
  - G. Muster-Ausbildungsprogramm BPL / LAPL (B)
  - H. Muster-Ausbildungsprogramm SPL / LAPL (S)

## 0. Vorwort

Die Idee dieses Leitfadens ist es, ein neues und praktikables Instrument zur Erstellung der Ausbildungs- und Betriebshandbücher für ATOs im Zuständigkeitsbereich der Landesluftfahrtbehörden zur Verfügung zu stellen.

In Ermangelung anderer Vorgaben wurden die folgenden Anforderungen im Wesentlichen aus den Vorgaben für komplexe ATOs abgeleitet, reduziert auf ein sinnvolles Mindestmaß.

In den Anlagen dieses Handbuches befindet sich der Vorschlag für die Struktur eines Ausbildungs- und Betriebshandbuchs, unterteilt nach den Sparten Segelflug, Motorflug und Ballon. Die darin benannten Inhalte sollen sich in den Handbüchern wiederfinden.

Entsprechend der opt-out-Regelungen zur VO (EU) 1178/2011 müssen Ausbildungsorganisationen, die über eine Erlaubnis/Registrierung als Ausbildungseinrichtung verfügen, spätestens ab dem 09. April 2015 die einschlägigen Anforderungen erfüllen, um ein (unbefristetes) ATO-Zeugnis inklusive der zugelassenen Handbücher nach o.a. Verordnung zu erhalten.

Handbücher sind bis spätestens 30.09.2014 bei der zuständigen Behörde zur Prüfung einzureichen.

## **1. Rechtsbezüge**

Verordnung (EU) 1178/2011

AMC and Guidance Material to Part ARA

AMC and Guidance Material to Part ORA

Verordnung (EU) 216/2008 (Basic Regulation)

## 2. Begriffsbestimmungen

Nicht-Komplexe ATO: Ausbildung zur LAPL, PPL\*, SPL, BPL und dazu gehörige Berechtigungen

\*PPL(A) beschränkt auf Klassenberechtigungen SE piston (land/sea) und TMG;  
PPL(H) beschränkt auf einmotorige Hubschrauber mit einem Piloten

Komplexe ATO: alles außer „nicht-komplex“ oder mehr als 20 Vollzeitbeschäftigte

Luftfahrzeuge: mindestens ein Ausbildungsluftfahrzeug

Personal: mindestens zwei Personen

### **3. Grundsätzliche Anforderungen**

#### Räumlichkeiten

- Schulungsraum, Flugvorbereitungsraum
- Ruheräume, Sozialräume
- Ggf. ist auch ein Raum für alles ausreichend

#### Aufzeichnungen

- innerhalb kurzer Zeit verfügbar
- schriftlich oder elektronisch (mit einem Backup-System)
- geschützt vor Zugriff durch Dritte
- Backup gesondert aufbewahren (inkl. Software-Updates)
- Aufbewahrungszeit: 5 Jahre

#### Organisationsstruktur

- Erklärung, dass die Organisation die Verfahren der VO (EU) 1178/2011 sowie 216/2008 einhält,
- Beschreibung des Umfangs der Tätigkeiten
- Benennung des Leitungspersonals
- Benennung Verantwortlichkeiten und Aufgaben
- Beschreibung der Ausbildungseinrichtung
- Verfahrensbeschreibung, wie die ATO die Anforderungen der VO (EU) 1178/2011 und 216/2008 einhält
- Standardisierungsverfahren

## **4. Ausbildungs- und Betriebshandbuch**

Ziel der Dokumentation ist eine nachvollziehbare Organisationsstruktur, klare Verantwortlichkeiten und Flugsicherheits- /Standardisierungsbewusstsein in der Ausbildung.

### Ausbildungshandbuch

Ausbildungsbeschreibung einschließlich Eingangsvoraussetzungen, Anrechnung vorheriger Erfahrung, Lehrpläne, zeitlicher Ablauf und Dauer, Beschreibung der Flüge mit Ruhezeiten und max. Flugzeiten, Beschreibung der Prüfungen, Dokumentation über Ausbildungsverlauf und Leistungen der Schüler (Ausbildungsnachweis), Beschreibung des Theorieunterrichts.

### Betriebshandbuch

Genauere Beschreibung der betrieblichen Verfahren mit Angaben zu Qualifikation der Lehrer, Ausbildungsanspruch der Schule, Verfahren in der Ausbildung, Lizenzen und Berechtigungen Lehrpersonal, Flugdienst- und Ruhezeiten, Planungsabläufe und Flugsicherheit, Beschreibung des/der Luftfahrzeuge, Flugvor- und Nachbereitung, Wettermindestbedingungen, Belehrungen und Standardisierung.

Beide Handbücher können in einem Ordner zusammengefasst werden. Sie können auch nach Zulassung als ATO bis zum Ende der jeweiligen opt-out-Fristen nachgereicht werden. Ausbildungsprogramme müssen vor Beginn der Ausbildung zugelassen werden.

Die Strukturen der Handbücher gemäß AMC befinden sich in der Anlage.

Sinn und Zweck der Handbücher ist es, einen nutzbaren Leitfaden für die Organisation der Flugschule sowie die theoretische und praktische Ausbildung von Luftfahrtpersonal zu schaffen. Dem Lehrpersonal und den Flugschülern dienen sie als Unterrichtsgrundlage und Nachschlagewerk. Sie müssen im täglichen Betrieb Anwendung finden.

## 5. Managementsystem

Das Managementsystem beinhaltet:

- klare definierte Linien der Verantwortlichkeit (mindestens den verantwortlichen Betriebsleiter, den Qualitätsmanager und den Ausbildungsleiter)
  - Rechenschaftspflicht in der gesamten Organisation (mindestens die Sicherheitsrechenschaftspflicht des Betriebsleiters)
  - Sicherheitsrichtlinien (Safety Policy, GM1)
  - Risikoanalyse mit Bewertung und Gegenmaßnahmen (einschl. Änderungsmanagement)
  - Benennung eines Safety-Managers
  - Personalunion wie folgt möglich:
    - Ausbildungsleiter = Betriebsleiter;
    - Qualitätsmanager = Safety Manager
- Es sind somit mindestens zwei Leitungsfunktionen zu besetzen
- Fortbildung des Ausbildungspersonals
  - Dokumentation aller Schlüsselverfahren (AMC 1 ,ORA.GEN.200 (A)(5))
  - Qualitätsmanagement: Einhaltung der einschlägigen Anforderungen durch die Organisation (Qualitätsmanager kann nicht gleichzeitig Betriebsleiter sein!) (AMC 1 ORA.GEN.200 (A)(6), GM 1 ORA.GEN 200 (A)(6))
  - Extern vergebene Tätigkeiten - sofern zutreffend (Kooperationsverträge mit anderen Flugschulen)
  - Ausreichend qualifiziertes Personal muss vorhanden sein
  - Lehrerakte/Personalakte - Personalakten generell mit Nachweis der Qualifikation und Fortbildung
  - Regeln zu wiederkehrender Bewusstseinsbildung
  - Anforderungen an die Einrichtung (AMC 2 ORA.GEN 215)
    - o Schulungsräume, Lehrmittel und Führung von Aufzeichnungen (Aufzeichnungssystem) unter Berücksichtigung von:
      - Organisationsstruktur
      - Risikoanalyse und Gegenmaßnahmen
      - Fortbildung
      - QM
  - Emergency Response Plan - Notfallplan



## 6. Anforderungen an Luftfahrzeuge

Luftfahrzeuge:

- müssen für die entsprechenden Ausbildungslehrgänge geeignet und ausgerüstet sein
- Beachtung AMC1 ORA.ATO.135
- Doppelsteuer erforderlich

## **7. Anforderungen an FSTDs**

Siehe ORA.FSTD

## 8. Anforderungen an das Lehrpersonal

Sämtliches in der ATO eingesetztes Lehrpersonal muss vor dem Einsatz mit den einschlägigen Sicherheits- und Qualitätsvorgaben der ATO vertraut sein und an regelmäßigen Auffrischungsschulungen teilnehmen.

### Ausbildungsleiter (HT)

- müssen über die Lizenzen und Berechtigungen verfügen, für die sie ausbilden
- verfügen über ausreichende fliegerische Erfahrung
- verfügen über Führungsqualitäten

### Fluglehrer

- müssen über die Lizenzen und Berechtigungen verfügen, für die sie ausbilden

### Fluglehrer unter Aufsicht

- müssen über die Lizenzen und Berechtigungen verfügen, für die sie ausbilden
- Verfahren zum Einsatz von Fluglehrern unter Aufsicht sind festzulegen und zu beachten

### Neue Fluglehrer

- müssen über die Lizenzen und Berechtigungen verfügen, für die sie ausbilden
- Einsatz frühestens möglich ab
  - a) Bestätigung der Behörde oder
  - b) sofort, wenn im Betriebshandbuch Verfahren für einen früheren Einsatz geregelt sind (ARA.GEN.310 c).

### Externe Fluglehrer

- müssen über die Lizenzen und Berechtigungen verfügen, für die sie ausbilden
- Verfahren zum Einsatz solcher Fluglehrer sind festzulegen und zu beachten

### Theorielehrer

- müssen über einen praktischen Luftfahrthintergrund in den für die angebotene Ausbildung relevanten Bereichen verfügen und
- einen Ausbildungslehrgang in Unterrichtstechniken absolviert haben (Pädagogik, Methodik)
- alternativ siehe ORA.ATO.110 c) - Lehrprobe